

Online gestellt und somit verkündet am 06.04.2023 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

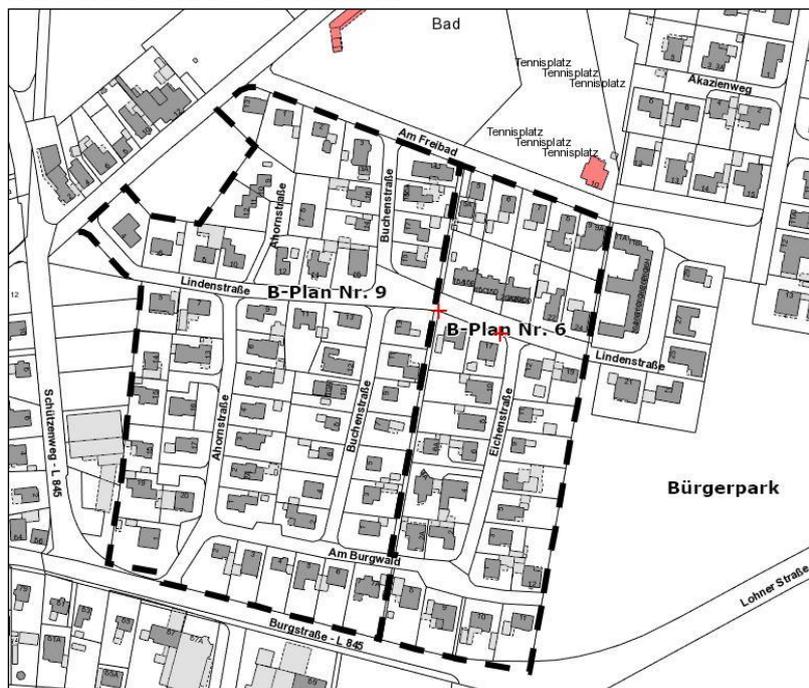
Jahrgang 2 - Nr. 11/2023

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Burgwald II“ – 2. Änderung – Bebauungsplan Nr. 9 „Am Burgwald I“ – 1. Änderung - Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Bebauungspläne Nr. 6 „Am Burgwald II“ – 2. Änderung – und Nr. 9 „Am Burgwald I“ – 1. Änderung - samt Begründungen als Satzungen beschlossen. Die Bebauungspläne wurden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Inhalt dieser Planänderungen ist die Aufnahme von textlichen Festsetzungen zu Gebäudegrößen und –höhen ohne Änderung der Planzeichnungen.

Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungsplanänderungen sind aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 6 „Am Burgwald II“ – 2. Änderung – und Nr. 9 „Am Burgwald I“ – 1. Änderung - in Kraft.

Die Bebauungspläne Nr. 6 – 2. Änderung – und Nr. 9 – 1. Änderung - liegen ab sofort mit den dazugehörigen Begründungen unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Carl Heinz Putthoff